

ANGEBOT ÜBER DEN ABSCHLUSS EINES QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS

Die Sail-powered Shipping GmbH (im Folgenden "**Darlehensnehmerin**") stellt an den Adressaten dieses Angebots (bei Annahme dieses Angebots gemäß §1(3) der "**Darlehensgeber**") folgendes Angebot über die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens durch den Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin:

Präambel

- (1) Die Darlehensnehmerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Adamsgasse 32, 1030 Wien.
- (2) Der Darlehensgeber und die Darlehensnehmerin kommen mit Abschluss dieses Nachrangdarlehensvertrags überein, dass der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit ein qualifiziert nachrangiges Darlehen zu nachstehenden Konditionen gewährt.

§ 1

Nachrangdarlehen

- (1) Mit Annahme dieses Angebots gemäß § 1 (3) gewährt der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin ein qualifiziert nachrangiges Darlehen (im Folgenden "Nachrangdarlehen") nach den Bestimmungen dieses Vertrags (im Folgenden "Nachrangdarlehensvertrag"). Zusätzlich hat der Darlehensgeber einen Ausgabeaufschlag* in Höhe von bis zu 5% des Nominalbetrages des Nachrangdarlehens zu leisten (siehe Angaben auf dem jeweiligen Zeichnungsschein). Der Aufschlag wird von der Darlehensnehmerin an die dasErtragReich management gmbh als Entgelt weiterüberwiesen und nicht an den Darlehensgeber zurückbezahlt.
- (2) Bevor der Darlehensgeber das gegenständliche Angebot annehmen kann, hat er sein Interesse an der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens an die Darlehensnehmerin durch Ausfüllen und Abgabe des auf der Internetplattform

www.dasertragreich.at zur Verfügung gestellten Online-Registrierungsformulars zu bekunden. Anschließend wird dem Darlehensgeber eine Registrierungsbestätigung samt Kundennummer elektronisch an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Auf Verlangen werden dem Darlehensgeber die genannten Unterlagen an die vom Darlehensgeber zuletzt bekannt gegebene Adresse zugesandt.

- (3) Zur Annahme des Angebots zu den hierin enthaltenen Bedingungen hat der Darlehensgeber den Nachrangdarlehensbetrag sowie den Aufschlag gemäß § 1 (1) binnen 5 Bankarbeitstagen (einlangend) nach elektronischer Übermittlung der Unterlagen gemäß § 1 (2), spesenfrei und ohne jegliche Abzüge auf das Konto der Darlehensnehmerin, lautend auf Sail-powered Shipping GmbH bei der Volksbank Wien AG: IBAN AT74 4300 0423 0323 6006, BIC: VBOEATWW unter Angabe des Verwendungszwecks "Nachrangdarlehen" und der dem Darlehensgeber bekannt gegebenen Kundennummer bzw. Name und Geburtsdatum im Feld "Kundendaten" einzuzahlen. Die Angebotsannahme auf eine andere Weise ist ausgeschlossen. Dem Darlehensgeber wird unverzüglich nach ordnungsgemäßer Einzahlung eine Bestätigung über das Zustandekommen des Nachrangdarlehensvertrags elektronisch an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.
- (4) Wenn die Fundingschwelle (jener Betrag, der mindestens innerhalb der jeweiligen Zeichnungsfrist eingesammelt werden muss) nicht erreicht wird, werden die von den Investoren auf das Unternehmerkonto einbezahlten Beträge innerhalb von 7 Werktagen nach Ablauf der Zeichnungsfrist zu 100% an die Investoren rückbezahlt.
- (5) Das über Crowdfunding eingesammelte Kapital wird von Sail-powered Shipping GmbH entsprechend dem Geschäftszweck verwendet, insbesondere für die Produktion und Montage der Segel der SV-Brigantes.

§ 2

Laufzeit und Rückführung

- (1) Dieser Nachrangdarlehensvertrag wird für eine Laufzeit von mindestens 60 Monaten geschlossen und hat eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit beginnt nach erfolgreichem Funding, mit dem Monatsersten (einschließlich), der auf das Ende der Zeichnungsfrist des Nachrangdarlehens folgt (im Folgenden "Laufzeitbeginn"). Das Funding der Darlehensnehmerin ist erfolgreich, wenn

innerhalb des Fundingszeitraumes (zum Ende der Zeichnungsfrist spätestens) die Fundingschwelle (Mindestbetrag) erreicht wurde.

Im Falle einer Einzahlung nach dem Ende der Zeichnungsfrist beginnt die Verzinsung mit dem Monatsersten (einschließlich), der auf das Valutadatum des Einlangens des Betrages am Konto gemäß § 1 (3) folgt. Das ursprüngliche Laufzeitende bleibt durch eine spätere Einzahlung unberührt.

- (2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß § 2 (1) kann der Nachrangdarlehensvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jederzeit sowohl vom Darlehensgeber als auch von der Darlehensnehmerin ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Parteien auf außerordentliche Kündigung des Nachrangdarlehensvertrags bleibt unberührt. Im Falle einer Kündigung gemäß § 2 (2) nach Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß § 2 (1) wird das Nachrangdarlehen vorbehaltlich § 5 (2) von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber zum Nominalbetrag nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß § 2 (2) gemeinsam mit dem ausstehenden Entgelt gemäß § 3 innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf das vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Konto zurückbezahlt.
- (3) Eine Kündigung vor Ende der Mindestlaufzeit gemäß § 2 (1) durch den Darlehensgeber ist frühestens nach 24 Monaten seit dem Laufzeitbeginn möglich und ist in diesem Fall das Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorbehaltlich § 5 (2) von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber zum Nominalbetrag abzüglich eines Verwaltungsentgeltes in Höhe von 5% des zum Zeitpunkt der Kündigung ausstehenden Darlehensbetrags gemeinsam mit dem ausstehenden Entgelt gemäß § 3 innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf das vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Konto zurückzuzahlen.
- (4) Eine Kündigung vor Ende der Mindestlaufzeit gemäß § 2 (1) durch die Darlehensnehmerin ist frühestens nach 12 Monaten seit Laufzeitbeginn möglich und ist in diesem Fall das Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorbehaltlich § 5 (2) von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber zum Nominalbetrag gemeinsam mit dem ausstehenden Entgelt gemäß § 3 innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf das vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Konto zurückzuzahlen.

- (5) Eine außerordentliche Kündigung ist davon weder für den Darlehensnehmer, noch den Darlehensgeber betroffen.

§ 3

Erfolgsunabhängiges Entgelt

- (1) Für die Einräumung des Nachrangdarlehens erhält der Darlehensgeber von der Darlehensnehmerin ab dem Laufzeitbeginn ein erfolgsunabhängiges Entgelt, das sich aus dem Barentgelt gemäß § 3 (2) und dem Naturalentgelt gemäß § 3 (3) zusammensetzt. Klarstellend wird festgehalten, dass dem Darlehensgeber kein Barentgelt für den Zeitraum von der Überweisung des Nachrangdarlehensbetrags bis zum Laufzeitbeginn des Nachrangdarlehensvertrags gemäß § 2 (1) gebührt.

- (2) Das Nachrangdarlehen wird ab dem Laufzeitbeginn gemäß § 2 (1) mit einem Zinssatz in der Höhe von 5,0 % p.a. verzinst (im Folgenden "Barentgelt"). Das Barentgelt wird jeweils im Nachhinein nach Ablauf eines vollen Jahres am ersten Tag jenes Monats, das für den Laufzeitbeginn gemäß § 2 (1) maßgeblich ist, fällig und – vorbehaltlich § 5 (2) – innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf das vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Konto ausgezahlt. Die Berechnung des Barentgelts erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode 30E/360.

Für Zeichnungen bis einschließlich 30.09.2019 erhält der Darlehensgeber ab einer Investitionssumme von mindestens € 1.000,- einen Segeltag auf der SV-Brigantes zu festgelegten Terminen.

- (3) Zusätzlich zu dem Barentgelt gemäß § 3 (2) erhält der Darlehensgeber von der Darlehensnehmerin jeweils nach Ablauf eines vollen Jahres seit dem Laufzeitbeginn gemäß § 2 (1) Waren/Dienstleistungen/Gutscheine (die genaue Produktbeschreibung ist der Website www.dasertragreich.at zu entnehmen), in der Höhe von 5,0 % p.a. der Darlehenssumme (im Folgenden "Naturalentgelt"). Das Naturalentgelt wird dem Darlehensgeber vorbehaltlich § 5 (2) – innerhalb von 14 Bankarbeitstagen nach Fälligkeit Barentgelt gemäß § 3 (2) an die vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Adresse zugestellt.

§ 4

Erfolgsabhängiges Entgelt

- (1) Der Darlehensgeber erhält zusätzlich zu dem erfolgsunabhängigen Entgelt gemäß § 3 von der Darlehensnehmerin für die Einräumung des Nachrangdarlehens ein erfolgsabhängiges Entgelt, das von der wirtschaftlichen Entwicklung der Darlehensnehmerin abhängt (im Folgenden "Bonuszins").
- (2) Ein Bonuszins in der Höhe von 2,5 % p.a. steht dem Darlehensgeber dann zu, wenn
 - (i) der für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesene Umsatz gemäß Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr die Planzahl des jeweiligen Geschäftsjahres um mindestens 10 % übersteigt, (im Folgenden "Bonusschwelle"),
 - (ii) ein Teil der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags in dieses Geschäftsjahr gefallen ist und
 - (iii) der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin den Nachrangdarlehensbetrag während dieses Teils der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt hat.

Der Planumsatz liegt für das Geschäftsjahr

2019 bei € 141.600,--

2020 bei € 298.600,--

2021 bei € 802.500,--

2022 bei € 1.082.250,--

2023 bei € 1.476.600,--

2024 bei € 1.632.610,--

2025 bei € 1.990.846,-- (volle Laderaumauslastung)

- (3) Der Bonuszins kommt gemäß § 4 (2) zur Anwendung, sofern (i) sich die Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags über das gesamte gegenständliche Geschäftsjahr erstreckt hat und (ii) der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin den Nachrangdarlehensbetrag während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt hat. Treffen die in (i) und (ii) des ersten Satzes dieses § 4 (3) genannten Voraussetzungen nur für einen Teil des jeweiligen Geschäftsjahres zu, wird der entsprechende Betrag für diesen Teil des jeweiligen Geschäftsjahres aliquot berechnet.

- (4) Die Darlehensnehmerin hat dem Darlehensgeber binnen 6 Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Darlehensnehmerin ihren Jahresabschluss gemäß § 8 (1) und eine Berechnung der Bonusschwelle sowie des dem Darlehensgeber für das jeweilige Geschäftsjahr gemäß § 4 (3) zustehenden Betrags zugänglich zu machen.
- (5) Der Bonuszins ist dem Darlehensgeber – vorbehaltlich § 5 (2) – spätestens innerhalb von 7 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres auf das vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Konto auszusahlen.

§ 5

Nachrangigkeit/Verzugszinsen

- (1) Sämtliche Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Nachrangdarlehensvertrag sind unbesicherte, nachrangige Forderungen, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig sind.
- (2) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Entgelt gemäß § 3 und § 4 kann solange und soweit nicht verlangt werden, wie dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin dürfen die Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Nachrangdarlehensvertrag erst nach den Forderungen der gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin befriedigt werden, sodass Zahlungen an den Darlehensgeber so lange nicht geleistet werden, bis die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig befriedigt sind.
- (3) Gerät das Unternehmen mit der Zahlung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Investor (Darlehensgeber) in Verzug, so schuldet das Unternehmen (Darlehensnehmer) Verzugszinsen in der Höhe von 5% pro Jahr.

§ 6

Zusicherung der Darlehensnehmerin

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber für die Laufzeit des gegenständlichen Nachrangdarlehens keine Gewinnausschüttungen vorzunehmen, wenn sie damit die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Entgelt- und Tilgungszahlungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag nachzukommen, grob fahrlässig wesentlich negativ beeinträchtigen würde.

§ 7

Steuern

- (1) Alle Zahlungen der Darlehensnehmerin aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrags erfolgen unter Beachtung der für die Darlehensnehmerin geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Darlehensnehmerin ist daher berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern und Abgaben zu den zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen von den an den Darlehensgeber auszahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen.
- (2) Der Darlehensgeber nimmt zur Kenntnis, dass er selbst zur ordnungsgemäßen Versteuerung der ihm aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrags zustehenden Entgelt- und Tilgungszahlungen in Übereinstimmung mit der geltenden steuerlichen Rechtslage verpflichtet ist.

§ 8

Informationspflichten der Darlehensnehmerin

- (1) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, dem Darlehensgeber ihren Jahresabschluss gemäß Firmenbuch binnen 6 Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Darlehensnehmerin zugänglich zu machen.
- (2) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, dem Darlehensgeber auf begründetes Verlangen Auskunft zur Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit zu geben und Einsicht in ihre Bücher zu gewähren. Diese Informationen sind vom Darlehensgeber im Falle über brigantes@dasertragreich.at anzufordern.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitteilungen zwischen der Darlehensnehmerin und dem Darlehensgeber haben – sofern in diesem Nachrangdarlehensvertrag nichts anderes bestimmt ist – schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensgebers zu erfolgen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Nachrangdarlehensvertrags ganz oder teilweise unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Nachrangdarlehensvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- (4) Dieser Nachrangdarlehensvertrag sowie sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des United-Nations-Kaufrechts.
- (5) Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag ist das zuständige Gericht für Handelssachen in Wien, Innere Stadt. Abweichend vom vorstehenden Satz sind für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher die aufgrund der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Erfüllungsort ist Wien.
- (6) Dieser Nachrangdarlehensvertrag wurde in deutscher Sprache verfasst. Sollte eine Übersetzung in andere Sprachen erfolgen, ist für die Auslegung dieses Nachrangdarlehensvertrags allein die deutsche Version verbindlich.